jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/16 89/13/0037

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;
BAO §184 Abs1;
BAO §184 Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Rechtssatz

Wenn Nachweise und Unterlagen für einen steuerlich zu berücksichtigenden Mehraufwand fehlen und die belBeh die Schätzung dieses Mehraufwandes vornimmt, ohne allerdings im angefochtenen Bescheid auch nur mit einem Wort auf das diesbezügliche Vorbringen des Bf im Abgabenverfahren einzugehen, und unter Verzicht auf jede Begründung oder auch nur Erläuterung feststellt, daß dieser Mehraufwand "in Anlehnung an den Sachbezugswert von Arbeitnehmern" mit einem Betrag von ÖS 21.600,-- angenommen wird, so läßt sich der Begründung des angefochtenen Becheides in gedanklich nachvollziehbarer Art und Weise nicht entnehmen, wie die belBeh zu diesem Betrag kommt. Allein aus diesem Grund erweist sich der angefochtene Bescheid in diesem Punkt mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit b VwGG belastet. Daran vermag auch weder der nicht näher ausgeführte Hinweis auf die Sachbezugswerte noch der Umstand etwas zu ändern, daß die belBeh in der Gegenschrift im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine durchaus plausible Darstellung ihrer diesbezüglichen Überlegungen gibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130037.X02

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at